



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Effiziente Wahrheitsfindung im Gerichtsverfahren – Möglichkeiten und Grenzen

Wolfgang Weigel

Ao.Univ.-Prof.i.R.

Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Wien

Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics, Donau-Universität Krems

<wolfgang.weigel@univie.ac.at>

- ❖ Ausgangspunkt: Effiziente Wahrheitsfindung nach Gordon Tullock
 - ❖ Effizienzkriterien für Gerichtsverfahren in der Literatur
 - ❖ Problem der Kapazitätsvorhalte im Instanzenzug
- ❖ Relativierung von Tullocks Hypothese wegen unterschiedlicher Koalitionsbildungen im Verfahren
 - ❖ Resumee



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Ausgangspunkt

- Gordon Tullock bringt ein Effizienzkriterium ins Spiel, bei dem es darum geht mit gegebenen Mitteln der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen.

„Roadmap“

- Das Kriterium taucht in dieser Form in der Diskussion um die Effizienz von Gerichtsverfahren nie wieder auf!
- Daher: Vorstellung der meistverbreiteten Sicht der Bestimmung von Effizienz von Gerichtsverfahren



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

- Eine weitere Sicht, welche die allokativen Effizienz von Instanzenzügen hinterfragt
- Wahrheit und Effizienz, wenn es nur um eine „annehmbare“ Lösung des Konflikts ginge (eine Sichtweise, die Tullocks ursprünglichen Zugang relativiert)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Einige maßgebliche Quellen

Tullock, Gordon (1975), On the efficient organization of trials, *Kyklos* 28, 745-762

Tullock, Gordon, 1980, *Trials on Trial*, Columbia University Press

Voigt, Stefan (2016), Determinants of Judicial Efficiency: A Survey, *European Journal of Law and Economics* 42, 183-208

Potrafke, Niklas -Markus Reischmann-Martina Riem-Christoph Schinke (2017), *Evaluierung der Effizienz von Gerichtsverfahren in Deutschland*, IFO Center for Public Finance and Political Economy, München



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Adams, Michael (1998), Kostenersatzrecht: Prozesskostenvergleich in ökonomischer Sicht, in Lewisch, Peter (Hrsg.), 100 Jahre ZPO: Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, Wien

Staats, J.S – S.Bowler-J.Hiskey (2005), Measuring Judicial Performance in Latin America, Latin American Politics and Societies 57, S.77-106

Landes, Willam M – Posner, Richard A. (1979) Adjudication as a Private Good, Journal of Legal Studies, 235 - 284

Weissel, Erwin (1998), Der Zugang zum Recht als wirtschaftliches Gut, in Lewisch, Peter (Hrsg.), 100 Jahre ZPO: Ökonomische Analyse des Zivilprozesses, Wien S.121-161)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Weigel, Wolfgang, *Economics of the Law – A Primer*, 2003, Routhledge

Schulz, Lorenz (2007), *Wahrheit im Recht: Neues zur Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 7, 353-361

Ehrlich, Isaac (1972) *The Deterrent Effect of Criminal Law Enforcement*, *The Journal of Legal Studies* 1, S.259-276.

Vereeck, Lode und Mühl, Manuela (2000) *An economic theory of court delay*, *European Journal of Law and Economics* 10, S.243-268,



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Turner, Jenia Iontcheva (2014), Limits on the Search for Truth in Criminal Procedure – A Comparative View, in: Poss, Jaqueline – Stephen Taman eds., Research Handbook of Comparative Criminal Procedure, Edward Elgar



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Tullocks Effizienzargument wurzelt in den

(1) bekannten Kostentragungsregeln

- Jede Streitpartei trägt ihren Kostenanteil - "American Rule".
- Die unterliegende Streitpartei trägt die Kostenanteile beider Seiten - was für Europa einschließlich Großbritannien zutrifft, "European Rule" oder "British Rule".

Und

(2) In den Unterschieden im Verfahren:



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

- ✓ adversielles, d.h. durch eine Dispositions- und Verhandlungsmaxime charakterisiertes Verfahren (wie in den USA)
- ✓ investigatives Verfahren mit starkem Gewicht auf der Offizial- und Untersuchungsmaxime

Im ersten Fall bringen die Parteien durch ihre Rechtsvertreter ihre Positionen vor den Richter → Tullocks Schlussfolgerung:

Dann trägt jede Partei 45% der Kosten und der Staat 10%, sodass 55% der aufgewendeten Inputs in der Auffindung der "Wahrheit" aufgehen und 45% in Argumente der "falschen Seite".



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Im zweiten Fall liegt die Initiative zur Klärung des Falles beim Gericht
Auf diese Weise werden 90% der Kosten vom Staat getragen und nur je
5% von den Streitparteien, sodass insgesamt 95% für die
Wahrheitsfindung aufgewendet werden

Aber: Tullock reflektiert nicht an einer objektiv feststellbaren Wahrheit. In der Analyse bezieht er sich auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, welcher von den eingesetzten Mitteln, aber auch von der Qualität der Evidenz abhängig gemacht wird.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Kurzer Überblick: Effiziente Gerichtsverfahren: Die konventionelle Sicht

- ❖ Postuliert wird eine „Produktionsfunktion“ für Gerichtsverfahren: Deren Maximand ist aber nicht Wahrheit, sondern in erster Linie Schnelligkeit des Verfahrens (siehe z.B. Voigt)
- ❖ Und damit rückt auch die Frage des Rückstaus unerledigter Verfahren ins Bild.
- ❖ Beides berührt die Frage, was denn „der“ Output des Gerichtssystems ist
- ❖ Bei Potrafke et al (2017) ist es das Verhältnis der Zahl erledigter zur Zahl der anhängigen Fälle, das dann einen trade-off zur Verfahrensdauer enthält.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Das deshalb, weil Gerichte zur Erhöhung ihrer Expeditivität sich auf einfach zu erledigenden Fälle konzentrieren, was dann die komplexen Fälle in die Warteschleife drängt → aus Verwaltungsverfahren bekannte Vorgehensweise!.

- ❖ Voigt (2016) betont aber, dass es für die Beurteilung der Effizienz der eingesetzten Mittel nicht unerheblich sei, wie viele Entscheidungen richtig und wie viele falsch seien → weist auf die Frage nach der Allokation von Mitteln auf die Instanzen hin (nächstfolgender Abschnitt)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

❖ Interessant

Effizienz wird nicht isoliert betrachtet, sondern in einem Kanon von Kriterien (Staats, J.S – S.Bowler-J.Hiskey (2005))

- Unabhängigkeit
- Effizienz (sic!)
- Zugänglichkeit
- Zurechenbarkeit (der Verantwortlichkeit)
- Effektivität (im Sinne der Umsetzung der Ergebnisse von Verfahren)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Problem: Effizienz per se ist nicht aussagekräftig. Effizienz braucht immer einen Bezug.

Führt zurück z.B. auf Verfahrensdauer

Aber wohl auch hervorzuheben, was schon bei Landes und Posner (1979) angesprochen

Für die Streitparteien ist der Richtspruch ein „privates Gut“

Es gibt aber auch das Öffentliche Gut der Informationsquelle bzw. abschreckenden Wirkung der Entscheidung für Dritte



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Darauf stellt wohl die „Effektivität“ in obiger Liste ab
Für die gegenständliche Betrachtung aber maßgeblich: von
Wahrheitsfindung ist keine Rede mehr



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Effizienzfrage und Instanzenzug

Bei der Suche nach Richtigkeit bzw. Wahrheit können zwei „Fehler“ auftreten bzw. behauptet werden

Fehler 1.Art: Das als richtig/wahr Erkannte ist falsch

Fehler 2.Art: Das als falsch/wahr Erkannte ist richtig

Ein Verfahren kommt zu einem Ende, weil „die einzig richtige Entscheidung“ sich abzeichnet



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Dabei müssen Unterschiede im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren sicher beachtet werden!

Für den Ressourcenverbrauch maßgeblich ist aber wohl

- Möglichkeiten der Verlangsamung oder Revision von Schritten innerhalb des Erstverfahrens
- Berufung mit allfälliger Rückverweisung
- Weiter bis zu oberstgerichtlichen Entscheidungen

Die Dauer des einzelnen Verfahrens wird dadurch erheblich verlängert



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Aber die Kapazitäten und die dafür anfallenden Kosten sind dann nicht mehr abhängig von der Verfahrensdauer allein (resp. personellem und materiellem Ressourcenverbrauch)

Die den Verfahrensbeteiligten offen stehenden Rechtsmittel führen zu Sprüngen im Kostenverlauf (Ressourceneinsatz). Zur Illustration:



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Ein Fall, der ohne weitere Rückverweisungen oder zwischenzeitliche Überprüfungen anzuwendender Rechtsnormen durchgängig vom Bezirksgericht zum OGH gebracht wurde, mag durch eine durchgehende durchschnittliche Kostenkurve charakterisierbar sein, die Kosten der einzelnen Verfahrensabschnitte kumulieren aber (und dafür habe ich für mich überraschend keine Hinweise in den Untersuchungen gefunden)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Wurzel der Kostenentwicklung: Für jede gebilligte Möglichkeit, die Wahrheitsfindung anzuzweifeln (indem ein weiterer Verfahrensschritt durchgesetzt wird) ergibt sich eine zusätzlich allokativen Beanspruchung von Ressourcen.

Wenn es kein Abbruchkriterium dafür gibt, wann eine gefundene „Wahrheit“ verbindlich ist, dann muss der Ressourcenbedarf sich am Plafond dessen orientieren, was der einzelne Rechtsfall an Verfahrensschritten erforderlich machen kann.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Es müssen Überkapazitäten vorgehalten werden, was auf die kostenintensive Bindung von Ressourcen hinausliefere!

Diese sachlogisch denkbare Quelle von Ineffizienz hätte allerdings vermutlich zur Folge, dass Gerichte höherer Instanz wenigstens phasenweise unausgelastet sind, eine Gegebenheit, die empirisch einfach zu überprüfen wäre.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Von der „wahren“ zur „wünschenswerten“ Lösung

Auch in den typischen kontinentaleuropäischen investigativen Systemen bringen sich die Streitparteien und deren Rechtsbeistände mit dem Ziel ein, das Ergebnis im Sinne der eigenen Wahrnehmungen zu beeinflussen (ganz im Sinne der instruktiven Darstellung der Gründe dafür einen Rechtsstreit zu beginnen bei Michael Adams, 1998)



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Hypothese: Ziel der Beteiligten nicht Wunsch nach Wahrheit sondern Wunsch nach einem annehmbaren Ergebnis (Phase 1).

In Phase 2 dann finden die Vorbringungen statt, sei es „unter dem wachsamen Auge des Richters“, sei es, mit dem Richter als Adressaten.

Effizienz jetzt durch zweierlei konditioniert

Angelpunkt: „Sachwalterbeziehung“ zwischen Streitpartei und Rechtsbeistand



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Zwei denkbare Konstellationen:

- Fall 1 – Sachwalter vertritt bedingungslos und bestmöglich die Interessen seines Prinzipals – was der Konzentration auf die Wahrheitsfindung nicht automatisch förderlich sein wird
- Fall 2 - Denkbar ist aber auch, dass der Sachwalter die Wahrheitsfindung im Auge behält, was ihn dann in die Nähe einer stillschweigenden Koalition mit dem Richter bringt.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Mit Bezug auf die Frage, wieviel (menschliche und sachliche) Ressourcen dann der Wahrheitsfindung dienen, haben die beiden eben skizzierten Möglichkeiten unterschiedliche Implikationen.

Und diesen trägt die ursprüngliche Sicht Tullocks nicht in vollem Maß Rechnung – obwohl dieser schon eine Art Wettlauf um die akzeptable Lösung erwähnt

Demzufolge: Streitparteien A und B sind bereit, Ressourcen einzusetzen um die Wahrscheinlichkeit des Erfolges zu erhöhen.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Der Erfolg selbst liegt jeweils in der Durchsetzung oder Abwehr einer Forderung.

Aufnahme des Prozesses noch durch die (streitwertabhängigen) Gerichtsgebühren (= eine Art Lenkungssteuer, siehe Weissel, 1998) konditioniert

In weiterer Folge maßgeblich: Grenzkosten des Verfahrens, die sich aus den Opportunitätskosten der Zeit der Verfahrensdauer, vor allem aber aus den zeit- und interventionsart-abhängigen Anwaltskosten ergeben.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Dieses Szenario ist dem Wettrüsten nicht unähnlich: es geht darum, Recht zu bekommen, aber nicht darum, die Wahrheit bzw die „einzig richtige Entscheidung“ (siehe Schulz, 2007) zu finden.

Rolle des Richters? Im Urteil dann eine „vertretbare“ Entscheidung zu treffen

Aber – nicht zuletzt im Hinblick auf eine Berufung – sind Richter bzw. Gerichte demzufolge in nicht unerheblichem Ausmaß damit beschäftigt, die Ineffizienz in der Ressourcenverwendung zu minimieren.

Ein vielleicht als keck empfundener Blick auf Strafprozesse zeigt:



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Ein Wettlauf kann sich durchaus auch zwischen beklagter Partei und Staatsanwalt abspielen → wenn es Letzterem vor allem auch in Verfolgung der positiven externen Effekte einer hohen Strafe ein Anliegen ist, die Strafe durch entsprechende Vorbringungen hinauf zu lizitieren.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Ein Resümee

Untersuchungen über Effizienz (nicht nur) von Gerichtsverfahren bedürfen, um sinnvoll diskutiert werden zu können, einer konkreten Bezugsgröße: Die Literatur forciert Dauer der Verfahren und Verhältnis von abgeschlossenen zu wartenden Verfahren.

Die von Gordon Tullock früh ins Spiel gebrachte effiziente Wahrheitsfindung als Reflex der eingesetzten Mittel verschwindet in dieser Sicht

Vielmehr scheint die Sicht Platz zu greifen, dass es dem streitbaren homo oeconomicus im Falle eines Gerichtsverfahrens nicht darum geht, dass die Wahrheit und damit die einzig richtige Entscheidung aufgefunden wird, sondern vielmehrt darum, eine Lösung des Konflikts herbeizuführen, die akzeptabel ist.

Dann fällt dem Gericht die Rolle zu, u.U. gegen den Wettlauf der Streitparteien anzukämpfen, der nicht notwendiger Weise der Wahrheit, sondern vielmehr der Erträglichkeit der Entscheidung gewidmet ist.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Es werden also richterliche Kapazitäten nicht dadurch gebunden, dass vereinfacht gesagt, unmittelbar auf die Kongruenz von Tatbestand und Sachverhalt hingearbeitet wird

Das geschieht nur indirekt, wenn die Konfliktlösungen aus richterlicher Sicht mit den Streitparteien „verhandelt“ werden.

Ein solcher Verlauf eines Verfahrens bindet personelle und sachliche Ressourcen und verursacht u.U. einen erheblichen Zeitaufwand.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Und es erodiert -jedenfalls aus ökonomischer Sicht – das inquisitorische Verfahren bezüglich des effizienten Ressourceneinsatzes für die Wahrheitsfindung

Ein Gegengewicht im Sinne einer Effizienzsteigerung entstünde, wenn die Rechtsbeistände in der Prinzipal-Agent-Beziehung mit ihren Klienten nicht vorrangig deren Interessen vertreten, sondern sich (implizit eines Sinnes mit dem Gericht) der Wahrheitsfindung verpflichtet fühlen.



JOSEPH VON SONNENFELS CENTER
FOR THE STUDY
OF PUBLIC LAW AND ECONOMICS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?